Beitragsordnung

der Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller

§ 1 Alle ordentlichen Mitglieder der AöL entrichten ab dem 1. Halbjahr 2027 Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung am 20.10.2026 in Fulda verabschiedeten Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds wird von Fall zu Fall in einer Einzelvereinbarung durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 2 Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind in Tranchen zu entrichten. Die erste Tranche wird zum Anfang des Geschäftsjahres und die Zweite zum Halbjahr (01.07.) entrichtet.

§ 3 Neue ordentliche Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres wirksam ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.

§ 4 Im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres sind für dieses Geschäftsjahr die vollen Beiträge zu entrichten.

§ 5 Freiwillige Zusatzbeiträge der ordentlichen Mitglieder und deren Verwendung können auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Folgende Beiträge sind von dem ordentlichen Mitgliedsunternehmen jährlich zu entrichten.

Beitragsstaffelung

Berechnungsgrundlage: Bio-Umsatz des ordentlichen Mitgliedes im vorausgegangenen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes*	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag pro Jahr
≤ 2.5 Mio. €	2.160,00 €
≤ 10 Mio. €	3.710,00 €
≤ 20 Mio. €	4.940,00 €
≤ 50 Mio. €	7.420,00 €
≤ 75 Mio. €	9.890,00 €
< 100 Mio. €	10.700,00 €
< 200 Mio. €	14.450,00 €
< 300 Mio. €	17.120,00 €
> 300 Mio. €	21.400,00 €

*

1.) Als Umsatzgröße wird bei einem Einzelunternehmen, das konventionelle und ökologische Produkte herstellt, der Bio-Umsatz oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes des Unternehmens herangezogen. Die höhere Umsatzgröße ist maßgebend.

2.) Bei einem direkt verbundenen Unternehmen dient der Bio-Umsatz bzw. 10 Prozent des Gesamtumsatzes – analog zu 1) als Einstufungsmaßstab.
Definition: „Direkt verbundene Unternehmen“ wird präzisiert. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, bei denen eine Direktbeteiligung von 50,1 und mehr Prozent in direkter Linie bestehen.

Bad Brückenau, den 22.10.26